

1. Juni 2021
Motion
Henri Bernhard (SVP)

Motion zur Schaffung der reglementarischen Grundlagen für eine klar im Umfang und Zeitpunkt definierte Informationspflicht gegenüber dem Parlament (und der Bevölkerung) über die massgebenden Tätigkeiten der Gemeinde in der Regionalkonferenz, welche für die Gemeindeentwicklung von strategischer Bedeutung sind.

Text

Es sind reglementarische Voraussetzungen zu schaffen, welche gewährleisten, dass das Parlament (und die Öffentlichkeit) zeitgerecht über die für die strategische Entwicklung der Gemeinde massgebenden Tätigkeiten in der Regionalkonferenz informiert wird. Hierbei ist insbesondere aktiv auf die allfällige rechtliche Wirkung aufmerksam zu machen, bspw. wenn Entscheidungen oder Anträge der Gemeinde auf "Regionalstufe" eine behördenverbindliche Wirkung zu entfalten vermögen und so langfristig den planerischen Handlungsspielraum einschränken. Denkbar sind hier bspw. die Durchführung verwaltungsinterner oder parlamentarischer Vernehmlassungsverfahren, Medienmitteilungen, Workshops etc.

Begründung

Die Ortsplanungsrevision "Münsingen 2030" wird voraussichtlich gegen Ende Jahr im Parlament beraten werden. Im Anschluss ist ein Referendum - und somit eine Volksabstimmung im neuen Jahr - sehr wahrscheinlich.

Nun kann man (ausschliesslich) mit gezielter Recherche auf der Internetpräsenz der Regionalkonferenz Bern-Mittelland entnehmen, dass anlässlich der Regionalversammlung am 17. Juni 2021 das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) 2021 beschlossen wird. Enthalten sind nebst zahlreichen und teilweise durchaus wünschenswerten Massnahmen im Bereich Verkehr und Landschaft - welche aufgrund der Menge hier nicht erörtert werden können - auch die folgenden (angeblichen) Wohnschwerpunkte:

BM.S-SW.1.17 Münsingen, Hinterdorf ZPP J (4 Vollgeschosse, 96% Wohnen), BM.S-SW.1.18 Münsingen, Underrüti (4 Vollgeschosse, 100% Wohnen) sowie u. a. die vorangegeb. Siedlungserweiterung (d. h. Einzonung) Wohnen BM.S-VW.1.32 Münsingen, Im Stock (100% Wohnen).

Die Beschlussfassung über diesen sog. "Massnahmenband" ist im Anschluss behördenverbindlich und muss bei Richt- und Nutzungsplanung befolgt werden. Darüber hinaus ist die regionale Bedeutung der ZZZ Hinterdorf, der Überbauung Underrüti oder der Siedlungserweiterung "Im Stock" höchst fragwürdig und bereits heute besonders umstritten.

Der Zeitpunkt für die Beschlussfassung über die Massnahmen der Regionalkonferenz unmittelbar vor der Parlamentsdebatte bzw. vor einer Volksentscheidung über die Ortsplanungsrevision ist sehr unglücklich. Es ist völlig unverständlich, weshalb man nicht aus eigenem Antrieb heraus in umfangreicher Art und Weise über diese wegweisende, strategische regionale Richtplanung informiert hat und somit der breiten Öffentlichkeit eine breite Diskussion ermöglicht hätte.

Die unter dem Titel "Kap. 6. Mitwirkung im Rahmen der Regionalkonferenz" in Art. 61 der Geschäftsordnung des Parlaments festgehaltene "Informationspflicht" genügt offensichtlich nicht bzw. wurde vorliegend nicht beachtet:

Art. 61 der Geschäftsordnung des Parlaments

1 Der Gemeinderat informiert das Parlament **frühzeitig** über die Geschäfte der Regionalkonferenz.

2 Er gibt dem Parlament **unverzüglich** traktandierte Beschlüsse der Regionalversammlung bekannt, wenn diese dem Behördenreferendum unterstehen.

Mit der offensichtlich gelebten "Münsinger-Praxis" wird ein frühzeitiger, transparenter Einbezug des Parlaments in strategische Entscheide des Gemeinderates verunmöglicht. Dies ist aus demokratischer Sicht in keinem Fall wünschenswert und völlig unhaltbar.

Schlussendlich scheint es zusammengefasst und mit Blick auf die vorgenannten Schwerpunkte "von regionaler Bedeutung" so, als hätte man eine mögliche Meinungsbildung «im stillen Kämmerlein» vorwegnehmen wollen. Die Überarbeitung dieser regionalen Planung dauerte gemäss Bericht immerhin von Ende 2018 bis heute...

Vgl. Materialien zu Trakt. 7 zur Versammlung am 17. Juni 2021 unter:
<https://www.bernmittelland.ch/de/regionalversammlung/2021/juni/>